

Vereinbarung zur gemeinsamen Förderung der Integration durch Zusammenarbeit (Integrationsvereinbarung)

Zwischen der

Gemeinde.....,
vertreten durch.....,
im Folgenden „Gemeinde“ genannt,

und der

Landeshauptstadt Wiesbaden,
vertreten durch den Magistrat,
im Folgenden „Stadt“ genannt

**wird folgende Vereinbarung zur gemeinsamen Förderung der
Integration durch Zusammenarbeit (Integrationsvereinbarung)
geschlossen:**

Präambel

Gemeinde und Stadt bekennen sich in ihrem Streben nach Vertrauensbildung und Kooperation gemeinsam zur Werteordnung nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und der Verfassung des Landes Hessen, insbesondere zur Verbindlichkeit von Recht und Gesetz sowie zu Religionsfreiheit und Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften als Grundlagen für ihre Beziehungen.

Gemeinde und Stadt betrachten die Integration von Zuwanderern und Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne

- eines dauerhaften Prozesses der Eingliederung in die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere der Stadt Wiesbaden, ohne Verpflichtung zur Aufgabe der jeweils eigenen kulturellen Identität,
- der Gewährleistung gleicher Chancen auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,

als Aufgabe von herausragender Bedeutung für Politik und Gesellschaft, bei der alle Beteiligten ihren Beitrag leisten und auch weiterhin zu leisten haben.

Gemeinde und Stadt betrachten den Islam als dauerhaften und im Sinne der Religionsfreiheit und Freiheit der Religionsausübung nach dem Grundgesetz gleichberechtigten Bestandteil der Gesellschaft. Die Gemeinde betrachtet die in Deutschland dauerhaft lebenden Muslime als Teil der deutschen Gesellschaft, deren Wohl sie verpflichtet ist.

§ 1

Gemeinsame Wertgrundlagen

Gemeinde und Stadt erkennen folgende gemeinsame Wertgrundlagen an:

1. Unantastbarkeit der Menschenwürde,
2. Geltung von Grund- und Menschenrechten,
3. gleiche Würde von Frau und Mann sowie Gleichberechtigung der Geschlechter,
4. Integration aller Menschen in das kommunale Leben über kulturelle, religiöse und weltanschauliche Grenzen hinweg als gemeinsames Ziel,
5. Völkerverständigung und Toleranz gegenüber anderen Kulturen, Religionen, Glaubensgemeinschaften und friedlichen Weltanschauungen,
6. Trennung von Staat und Religionsgemeinschaften sowie von Politik und religiösem Wahrheitsanspruch,
7. freiheitliche, rechtsstaatliche und demokratische Verfassung des Gemeinwesens,
8. Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnis unter besonderer Beachtung des Artikel 33 GG,
9. Zulassung zu öffentlichen Ämtern und Gewährung der im öffentlichen Dienst erworbenen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnis unter besonderer Beachtung des Artikel 33 GG,
10. Ächtung politisch oder religiös motivierter Gewalt,
11. Ächtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
12. Ächtung von Diskriminierung, Benachteiligung und Bevorzugung aufgrund des Geschlechtes, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens, der religiösen oder politischen Anschauung unter besonderer Beachtung von Artikel 3 GG.

§ 2

Glaubensfreiheit und Selbstverwaltungsrecht

Zur Glaubensfreiheit und zum Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde wird folgendes vereinbart:

1. Die Stadt gewährt im Rahmen ihrer Kompetenzen der Gemeinde die Freiheit und den gesetzlichen Schutz, den islamischen Glauben zu bekennen und auszuüben.
2. Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der geltenden Gesetze.
3. Die Gemeinde hat das Recht, ihre Ämter ohne Mitwirkung der Stadt zu verleihen oder zu entziehen.
4. Gemeinde und Stadt streben zur Pflege ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen an. Sie werden sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

§ 3

Maßnahmen von Gemeinde und Stadt zur Förderung der Wertgrundlagen

Gemeinde und Stadt fördern die in § 1 genannten Wertgrundlagen durch konkrete Maßnahmen, insbesondere

1. weckt die Gemeinde schon bei der Aufnahme neuer Gemeindemitglieder das Bewusstsein für diese Wertgrundlagen und wirbt für deren Beachtung,
2. führt die Gemeinde Informations-, Diskussions- und Bildungsveranstaltungen zur Förderung der Wertgrundsätze und des Integrationsgedankens durch oder beteiligt sich an entsprechenden Veranstaltungen,
3. nimmt die Gemeinde im Rahmen ihrer organisatorischen und personellen Möglichkeiten Bildungsinhalte, die die Wertgrundlagen und den Integrationsgedanken fördern, in ihr Bildungsprogramm auf,
4. tritt die Gemeinde in ihren Publikationen, z.B. in ihren Gemeindebriefen und auf ihren Internetseiten, soweit sie solche herausgibt bzw. betreibt, aktiv für diese Grundsätze und Werte ein und verzichtet auf alle diesen widersprechenden Inhalte und Verweise,
5. erarbeitet die Stadt zusammen mit der Gemeinde [oder, sofern die Gemeinde dies wünscht, mit dem Arbeitskreis islamischer Gemeinden in Wiesbaden (AIGW)], gemeinsame Veröffentlichungen und Informationsmaterialien, die die Wertgrundlagen und den Integrationsgedanken in der Öffentlichkeit fördern,
6. unterstützt die Stadt die Gemeinde in der Finanzierung ihrer Maßnahmen nach Nr. 1 und 2 durch geeignete Werbemaßnahmen und durch die Stellung von Referenten und Ansprechpartnern,
7. fördert die Stadt die Schaffung eines Bewusstseins in der Stadtöffentlichkeit, das die Wertgrundlagen und den Integrationsgedanken unterstützt,
8. halten Gemeinde und Stadt Distanz zu integrationsfeindlichen Positionen, unterstützen keine mit den Wertgrundlagen nach § 1 und dem Integrationsgedanken unverträglichen Publikationen und bieten Personen und Organisationen, deren Bestrebungen sich gegen die Ziele dieser Vereinbarung richten, kein Forum und lassen sich von diesen nicht unterstützen,
9. arbeitet die Gemeinde mit den Einrichtungen und Ämtern der Stadt, insbesondere den Schulen, Jugendämtern und dem Einwohner- und Integrationsamt sowie den Sicherheitsbehörden zusammen, um die Wertgrundlagen nach § 1 und den Integrationsgedanken zu fördern und um integrationsfeindlichen Positionen und Aktionen entgegenzuwirken.

§ 4

Förderung von Transparenz, Austausch und gesellschaftlicher Teilhabe

Die Gemeinde verpflichtet sich im Bewusstsein einer vertrauensbildenden Wirkung um ein hohes Maß an Transparenz und Öffnung, insbesondere

1. durch grundsätzliche Zugänglichkeit ihrer Veranstaltungen für die Öffentlichkeit,

2. durch Publizität der Gemeindebriefe und sonstigen Materialien zu Predigten, Kulturangeboten, Veranstaltungen und Aktivitäten,
3. stellt die Gemeinde ihre Leitungspersönlichkeiten mit ihren Arbeitsschwerpunkten und Publikationen der Öffentlichkeit vor,
4. geben ihre Leitungspersönlichkeiten bei ihrem Amtsantritt eine ausdrückliche Erklärung ab, dass sie die Integrationsvereinbarung und die darin bekräftigten Wertgrundsätze als verbindlich ansehen,
5. informieren Gemeinde und Stadt sich gegenseitig über die jeweiligen Aktivitäten, personellen Zuständigkeiten und organisatorischen Aspekte, die für die Umsetzung dieser Vereinbarung von Belang sind. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten,
6. informiert die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Kapazitäten in Absprache mit der Gemeinde in eigenen Publikationen wie z.B. Internetseiten, Veranstaltungskalendern etc. über die Gemeinde und ihre Veranstaltungen.

§ 5

Geschlechtergleichberechtigung

Gemeinde und Stadt sehen in der Diskriminierung von und der Gewalt gegen Frauen ein gesamtgesellschaftliches Problem. Sie erkennen die Gleichberechtigung der Geschlechter als verfassungsrechtlich und gesellschaftlich verankerten Grundsatz an und wenden sich aktiv gegen jegliche Art von Diskriminierung sowie physischer und psychischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen.

Die Gemeinde

1. bietet Unterstützung, Beratung und Aufklärungsarbeit für Mädchen, Frauen und Familien an und arbeitet mit der Kommunalen Frauenbeauftragten der Stadt und anderen Fraueneinrichtungen zusammen,
2. setzt sich für die Teilhabe von Mädchen und Frauen an Bildung und Erwerbstätigkeit ein,
3. ermöglicht und fördert die Teilnahme von Mädchen und Frauen am Gemeindeleben.

Die Stadt

4. unterstützt Mädchen und Frauen bei der schulischen und beruflichen Ausbildung unabhängig von dem religiösen Bekenntnis,
5. tritt ein gegen die Diskriminierung von muslimischen Frauen im Gesellschafts- und Arbeitsleben,
6. unterstützt die Teilnahme muslimischer Frauen am sportlichen Leben und setzt sich dafür ein, dass spezifische Angebote für Frauen (Frauenbade- und saunatage) in Wiesbaden auch weiterhin erhalten bleiben und bei Bedarf erweitert werden,
7. bekennt sich zur Zulassung von Frauen zu öffentlichen Ämtern und Gewährung der im öffentlichen Dienst erworbenen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

§ 6

Integrationsbemühungen der Gemeinde

Die Gemeinde fördert auf Basis des Integrationskonzeptes die strukturelle, kulturelle, soziale und identifikatorische Integration, insbesondere

1. ist sie ebenso wie die Stadt der Überzeugung, dass der Erwerb von Sprachkompetenz und das frühzeitige Erlernen der deutschen Sprache unverzichtbare Grundlage für den Integrationsprozess sind,
2. wirbt sie für die Teilnahme von Frauen und Männern an integrationsfördernden Projekten wie Sprachkursen,
3. wirbt sie in Kooperation mit der Stadt für die Teilnahme an sonstigen Angeboten der Integrationsförderung,
4. hält sie ihre Funktionsträger dazu an, das Fortbildungsangebot gemäß § 7 Nr. 8 und gemäß dem Integrationskonzept der Stadt wahrzunehmen,
5. vermittelt sie bei der Lösung von Konflikten in Zusammenarbeit mit Sozial-, Jugend- und Einwohner- und Integrationsamt in Form von Vermittlung und Mediation,
6. wirbt sie in Anerkennung der hohen Bedeutung des Kindergartenbesuchs für die Entwicklung der Kinder dafür, dass Eltern ihre Kinder die volle Regelzeit den Kindergarten besuchen lassen. Die islamischen Vorschriften zur Verpflegung sind weiterhin zu beachten,
7. wirkt sie in Zusammenarbeit mit der Stadt darauf hin, dass Eltern ihre Kinder am Schul- und Sportunterricht und an schulischen Veranstaltungen wie Klassenfahrten teilnehmen lassen, soweit dem nicht die rechtlich gewährleisteten religiösen Belange entgegenstehen.

§ 7

Integrationsbemühungen der Stadt

Die Stadt unterstützt die Gemeinde und ihre Mitglieder bei ihren Integrationsbemühungen und bei ihrem Eintreten für die in § 1 genannten Wertgrundlagen, insbesondere

1. bekennt sich die Stadt zur staatlichen Schutzpflicht zugunsten der Grundrechte aller Bürgerinnen und Bürger unabhängig ihrer religiösen Überzeugung,
2. tritt die Stadt für die Religionsfreiheit und das religionsgemeinschaftliche Selbstbestimmungsrecht aller Bürgerinnen und Bürger unabhängig ihrer religiösen Überzeugung ein,
3. wirbt die Stadt in der Bevölkerung für die Akzeptanz des Erbauens und Betreibens von Gotteshäusern, Versammlungsräumen und sonstigen Gemeindevorrichtungen aller Glaubensgemeinschaften im Rahmen des geltenden Rechts,
4. unterstützt die Stadt die Gemeinde bei ihren Anstrengungen, das negative Bild, das über muslimische Religionsgemeinschaften durch Äußerungen und Taten extremistischer Gruppen in der Öffentlichkeit gezeichnet wird, zu korrigieren und der Entstehung von Vorurteilen entgegenzuwirken,

5. beteiligt die Stadt die Gemeinde [oder, sofern die Gemeinde dies wünscht, die AIGW], bei der Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes und anderer integrationsrelevanter Konzepte und Projekte,
6. durch Mediation bei Konflikten über die Teilnahme an Klassenfahrten und am Sportunterricht,
7. wird die Stadt die Integrationsbemühungen der Gemeinde positiv bei der Vergabe von integrationsrelevanten Zuschüssen und Fördermitteln im Rahmen des geltenden Rechts berücksichtigen; die Stadt informiert die Gemeinde über relevante Zuschüsse und Fördermittel und die Bewerbungs- und Vergabepaxis,
8. verpflichtet sich die Stadt dazu, den Leitungspersonlichkeiten und anderen Funktionsträgern der Gemeinde, soweit erforderlich, Angebote zum Erlernen oder Verbessern der Kenntnisse der deutschen Sprache und über die deutsche Rechtsordnung zu unterbreiten; die Stadt erarbeitet hierzu unter Einbeziehung der Gemeinde [oder, sofern die Gemeinde dies wünscht, der AIGW,] ein Konzept,
9. unterstützt die Stadt die Förderung der Sprachkompetenz aller Gemeindemitglieder durch die Teilnahme an geeigneten Maßnahmen. Wenn möglich, bietet sie dabei auch spezielle Maßnahmen für die Gemeindemitglieder an,
10. setzt sich die Stadt dafür ein, dass in Kliniken und anderen Einrichtungen, in denen eine seelsorgerische Betreuung üblich ist, [der Imam der Ditiib] [Mitglieder der Wiesbadener islamischen Gemeinden] zur seelsorgerischen Betreuung zu gelassen werden,
11. sieht die Stadt das Erfordernis der Einrichtung eines islamischen Friedhofes und verpflichtet sich zur Prüfung eventueller Realisierungsmöglichkeiten,
12. unterstützt die Stadt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Jugendliche mit Migrationshintergrund durch integrationsfördernde Projekte sowie schulische und berufliche Beratung,
13. begrüßt die Stadt Bestrebungen, dass eine islamische religiöse Unterweisung für muslimische Schüler an deutschen Schulen und in deutscher Sprache, in Abstimmung mit dem Kultusministerium und unter Aufsicht der Schulämter durchgeführt wird, und zwar von in Deutschland ausgebildeten islamischen Religionslehrern. Die Stadt setzt sich dafür ein, dass muttersprachlicher Unterricht wie bisher auch weiterhin erteilt wird,
14. bietet die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Seminare und Kurse für Imame in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den zuständigen Ämtern an, die sie befähigen sollen, als Schlichter und Betreuer in muslimischen Familienkonflikten unter Berücksichtigung und Vermittlung des geltenden Rechts mitzuwirken.

§ 8

Konsultationen

Vertreter der Gemeinde und der Stadt werden nach Bedarf auf Wunsch einer Seite, mindestens aber jährlich ein Konsultationsgespräch über den Vollzug der Vereinbarung und aufgetretene Fragen und Probleme führen.

§ 9

Bereinigung von Meinungsverschiedenheiten

Sollte eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung, Anwendung oder Einhaltung dieser Vereinbarung entstehen, ist möglichst frühzeitig eine Aussprache zur einvernehmlichen Lösung zu suchen.

Falls die Meinungsverschiedenheit trotz Aussprache nicht bereinigt werden kann und die Gemeinde oder die Stadt deshalb erklärt, dass die Grundlagen für die Fortgeltung dieser Vereinbarung weggefallen sind, tritt diese Vereinbarung zunächst außer Vollzug. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

Mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach der Erklärung verliert diese Vereinbarung ihre Gültigkeit. Bis dahin kann die Erklärung zurückgenommen werden.

§ 10

Schriftform, rechtliche Befugnisse der Stadt, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Diese Vereinbarung steht Maßnahmen der Stadt nicht entgegen, zu welchen diese kraft gesetzlicher Bestimmungen befugt oder verpflichtet ist.

Sollten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Vereinbarung künftig so ändern, dass das öffentliche Interesse eine Änderung dieser Vereinbarung als angezeigt erscheinen lässt, werden die Vertragsparteien in Verhandlungen über eine Vertragsanpassung eintreten.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

Wiesbaden, den